

Bon Marché in Paris setzte um 1889	134 Mill. Frs.
Die Zahl seiner Angestellten betrug 4000.	
Louvre in Paris setzte um 1889	135 Mill. Frs.
Printemps in Paris setzte um 1889	60 Mill. Frs.
Civil service corp. society in London (gegr. 1866) Umsatz 1889	481 119 £
Deutscher Offizier-Berein Umsatz 1889/90	4 588 799 M

Neuere Ziffern stehen mir in ausreichender Zahl nicht zur Verfügung, es ist aber zweifellos, daß sich in den letzten zehn Jahren diese Umsätze erheblich vermehrt haben; so soll der Bon Marché jetzt 170 Millionen Frs. umsetzen. Es ist kein Wunder, daß der Kleinhändler, wenn er diese Ziffern mit den Ziffern seines Umsatzes vergleicht, zu den äußersten Befürchtungen für seine Existenz geführt wird, und daß er kein Mittel unversucht läßt, sich dieser bedrohlichen Konkurrenz zu erwehren. So gründeten die bedrohten Kleinhändler in Paris die »Ligue syndicale pour la défense des intérêts du Travail, de l'Industrie et du Commerce«, die im Jahre 1890 bereits 33 000 Mitglieder zählte und in ihrem zweimal monatlich erscheinenden offiziellen Organe: »La Revendication« den Kampf gegen die Warenhäuser aufnahm, und zwar sollte eine Steuer das Gleichgewicht zwischen dem Kleinhandel und den Warenhäusern wiederherstellen. *) Nach dem Gesetz vom 15. Juli 1880 über die Patentabgabe betrug diese für die Großmagazine für Paris:

Taxe déterminée	100 Frs.
Taxe für jeden Angestellten	25 Frs.
Proportionelle Taxe $\frac{1}{10}$ des Mietwerts.	

Im Nachstehenden folge ich Matajas Ausführungen. Im Jahre 1890 wurde durch das Gesetz über die direkten Steuern die Taxe auf die Angestellten verdoppelt, wenn sie mehr als 200, und verdreifacht, wenn sie mehr als 1000 beträgt. Danach erhöhte sich die Steuerleistung:

	Früh. Patentgebühr, einschl. d. Zuschläge:	Neue Patentabgabe:
Le Bon Marché	261 000 Frs.	424 000 Frs.
Le Louvre	278 000 "	433 000 "
Le Printemps	96 000 "	117 000 "
La belle Jardinière	77 000 "	94 000 "
La Samaritaine	46 000 "	62 000 "

Das Gesetz vom 11. August 1890 änderte diese Taxe wiederum, und das Ergebnis war die folgende Steuerleistung:

Le Bon Marché	392 000 Frs.
Le Louvre	410 000 "
Le Printemps	138 000 "
La belle Jardinière	110 000 "
La Samaritaine	62 000 "

Wie man sieht, fiel diese Menderung lediglich zu gunsten der großen gegenüber den kleineren Warenhäusern aus.

Und was war die Folge dieser Experimente? Sind die Warenhäuser verschwunden? Keineswegs, die großen Warenhäuser werden immer größer, und der Kleinkaufmann klagt nicht weniger als zuvor.

In Deutschland sind die Warenhäuser erheblich jüngeren Datums. Als die Begründung der Konsumvereine durch Schulze-Delitzsch jubelnd begrüßt und von manchem als eine Lösung der sozialen Frage gefeiert wurde, ahnten wohl nur wenige, daß dreißig Jahre später der Kleinhandel gegen diese Genossenschaften Stellung nehmen würde. Hatte ja Schulze-Delitzsch auch dem Kleinhandel Wege gezeigt, wie er die Vorteile des Großkapitals sich sichern könne. Einkaufsgenossenschaften, zu denen die Kleinhändler sich zusammenschließen sollten, würden ihnen die Gelegenheit geben, die Vorteile sich zu sichern, die bisher nur dem Großkapital zu Gebote standen hatten. Hatte man die Gründung der Konsumvereine wesentlich zur Besserstellung der Arbeiter geplant, so

*) Ebendaf. S. 72 u. folg.

benämigten sich dieser Betriebsform auch bald die Klassen, die dieser Erleichterung nicht so dringend bedurften. Es entstand der Offizierverein, der Beamtenverein und viele andere. Diesen Gründungen sah der Kleinkaufmann ruhig zu, auch dem ersten Auftauchen der Warenhäuser. Als der Kaiserbazar in Berlin begründet wurde, als die großen Warenhäuser von Israel, Herzog sich immer mehr vergrößerten, ahnte der Kleinhandel noch keine Gefahr, im Gegenteil, er freute sich der schönen Gebäude und der reichen Auslagen. Als aber die Warenhäuser sich aufthaten, die nebenokolade, Konfektionsartikeln, auch Stiefelwische und Seife führten, als diese Warenhäuser angingen, ganze Straßen einzunehmen, da wurde der Kleinhandel aufmerksam und fing an um Hilfe zu rufen. Und diese Hilfe sollte, wie in Frankreich, in einer Steuer bestehen. Der Bund der Handel- und Gewerbetreibenden zu Berlin, der eine große Anzahl der verschiedenen Kleingewerbetreibenden in sich vereinigt, legte im Jahre 1899 die Grundzüge einer Warenhaus-Umsatzsteuer vor. Dieser Gesetzesvorschlag sieht 23 Sammelgruppen vor und bestimmt, daß Gemischtwarenhandlungen, die vier oder mehr dieser Sammelgruppen führen und in Städten über 300 000 Einwohner mindestens 150 000 M, für Städte unter 300 000 Einwohnern mindestens 100 000 M umsetzen bei vier Sammelgruppen 1 Prozent, bei fünf $1\frac{1}{2}$ Prozent, bei sechs 2 Prozent und so fort Umsatzsteuer zu zahlen haben. Der ausgesprochene Zweck dieses Vorschlages ist, daß er die Warenhäuser veranlassen soll, die Artikel des täglichen Bedarfs, an denen nur ein sehr geringer Nutzen bleibt, aufzugeben.

Unter dem 9. Juni 1899 ist das Neue Bayerische Gewerbesteuergesetz publiziert worden, das durch Artikel 23 eine Warenhaussteuer einführt. Absatz 1 lautet:

»Gewerbliche Unternehmungen, welche behufs der gewinnbringenden Verwertung größerer Betriebsmittel ihrem Geschäftsbetriebe eine außergewöhnliche Ausdehnung geben und durch die Art ihres Geschäftsverfahrens von den Grundsätzen und Formen, unter welchen die im Gewerbesteuer-tarif enthaltenen Gewerbe ausgeübt zu werden pflegen, wesentlich abweichen, sind mit einer nach dem Geschäftsumfange steigenden Normalanlage zu belegen, welche unter Hinzurechnung der Betriebsanlage nicht unter einem halben Prozent, und nicht über 3 Prozent des Geschäftsumsatzes betragen soll.«

Der Absatz 2 zählt die Unternehmungen auf, die unter die vorhin angegebenen Voraussetzungen fallen:

- Warenhäuser, Großmagazine, Großbazare, sowie Versandgeschäfte
- Gewerbe der unter lit. a bezeichneten Art, in denen der Betriebsumfang durch Haltung einer Mehrzahl von Verkaufsstellen oder Niederlagen für den Vertrieb der Waren oder Erzeugnisse außergewöhnlich erweitert wird.

Durch diese Steuer wird man also versuchen, die Warenhäuser zurückzudrängen. Ob mit Erfolg, ist vorläufig nicht zu sagen. Es mag aber angeführt werden, daß starke Bedenken erhoben worden sind, ob dieses Gesetz mit dem Grundgedanken der Reichs-Gewerbe-Ordnung, der in seinem § 1 ausgesprochen ist: »Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind«, sowie mit § 5 und 7 desselben Gesetzes in Einklang stehen.

In seinem Rechtsgutachten*) kommt Professor Rehm zu dem Schluß:

»Der Satz des Artikels 23 des Bayerischen G.St.G. »Gewerbliche Unternehmungen x.« verstößt gegen R.G.O.

*) V. a. D. S. 3 ff., S. 73.